Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

- 1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 5 Abs.2, § 6 Abs. 1 und 2, § 13, und § 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) und des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz BbgGDG) in den derzeit gültigen Fassungen wird die Durchführung einer flächendeckenden Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) aus der Luft zum Zwecke des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Menschen vor den Gefahren des vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinners unter Verwendung des Biozids Dipel ES angeordnet.
- 2. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels auf befallenen Eichenbäumen der Pflanzengattung Quercus erfolgt auf privaten und öffentlichen Flächen und Wegen. Dazu zählen auch betroffene Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen. Sofern Flächen Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
- 3. Die Bekämpfungsmaßnahme erfolgt auf einer Gesamtfläche von ca. 1.880 ha des Landkreises Prignitz. Die Maßnahme findet in den in Anlage 1 genannten Gemarkungen statt.
- 4. Der Zeitraum für die Bekämpfung wird vom 15. April bis zum 31. Mai 2013 festgelegt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in den lokalen Medien und auf der Internetseite www.landkreis-prignitz.de bekannt gegeben.
- 5. Während des Einsatzes in dem jeweiligen Einsatzgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Hubschraubers verboten. Personen, die sich am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Anweisungen der Ordnungskräfte am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Prignitz Express und Dosse Express als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
- 8. Die Allgemeinverfügung und ihre Bestandteile, sowie die Karten mit den betroffenen Gebieten können in der Kreisverwaltung (Rezeption, Haus 1), in den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie in den Ämtern für die amtsangehörigen Gemeinden während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Informationen auf der Internetseite www.landkreis-prignitz.de bereitgestellt.

Begründung:

Der Landkreis Prignitz nimmt nach § 1 und § 6 OBG die Aufgaben der Gefahrenabwehr als Kreisordnungsbehörde wahr. Nach § 6 Abs. 1 und 2 OBG besteht für jede Ordnungsbehörde die Möglichkeit, in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Behörde auszuüben. Danach besteht somit auch die Möglichkeit, dass eine in der Hierarchie höher angesiedelte Ordnungsbehörde für eine niedriger angesiedelte Ordnungsbehörde tätig wird. Von diesem Recht macht der Landkreis Prignitz als Kreisordnungsbehörde mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch. Es liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Abs. 1 OBG vor, da die Bekämpfungsmaßnahmen dem Schutz vor Schäden durch den Eichenprozessionsspinner dienen, die das Leben und die Gesundheit des Einzelnen bedrohen.

Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1, S. 1 und 2 BbgGDG hat die Amtsärztin des Landkreises Prignitz eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinners auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden mit Stellungnahme vom 11. März 2013 die Notwendigkeit zur Einleitung der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen festgestellt.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Die Brennhaare Eichenprozessionsspinner enthalten ein Nesselgift, welches durch Haut- oder Atemwegskontakt eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für den Menschen darstellt. So können auch bei gesunden starke Hautekzeme oder stärkere allergische Reaktionen Personen (Nesselsucht), behandlungspflichtige Bindehautentzündungen der Augen, Atemprobleme und bei entsprechender Vorbelastung auch Asthmaanfälle oder sogar ein allergischer Schock auftreten.

Auch wenn im Land Brandenburg bisher durch den Eichenprozessionsspinner keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit Todesfolge bekannt wurden, ist ein solcher Ausgang bei entsprechender Vorbelastung aus medizinischer Sicht nicht auszuschließen. Der Kontakt von Haut oder Schleimhaut des Menschen mit den Haaren der Raupe ist in den betroffenen Gebieten nahezu nicht vermeidbar, da die Brennhaare sich sowohl in der unmittelbaren Nähe der Raupennester für lange Zeit (mehrere Jahre) befinden als auch durch den Wind in weiter entfernte Bereiche getragen werden können.

Die in den letzten Jahren zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung des Landkreises Prignitz dar. Insbesondere im Jahr 2012 waren die gesundheitlichen Probleme der betroffenen Einwohner von einem erheblichen Ausmaß. Im Zusammenhang mit notwendigen Verhaltensmaßregeln war die Lebensqualität der Betroffenen in einer für sie nicht mehr zu tolerierenden Weise eingeschränkt. Seitens des Landes Brandenburg erhobene Zahlen lassen 2012 eine deutliche Zunahme der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Raupen des Eichenprozessionsspinners im Vergleich zum Vorjahr erkennen. Das betrifft insbesondere ärztliche Konsultationen, Arbeitsunfähigkeit und in Einzelfällen Krankenhausbehandlung. Auch die zahlreichen Unterschriften auf den Listen der entsprechenden Bürgerinitiativen zeigen das Ausmaß der gesundheitlichen Betroffenheit der Bevölkerung des Landkreises Prignitz.

Für die erfolgreiche Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes eine Ausbringung des Mittels aus der Luft erforderlich. Sie erfolgt mit einer im Vergleich zu Bodengeräten geringeren Aufwandmenge. Gleichzeitig gelangt beim Einsatz von Bodengeräten deutlich mehr Spritzbrühe ungenutzt auf den Boden. Auch bei kleinen Flächen ist mit dem Hubschrauber eine flächenscharfe Ausbringung des Mittels möglich.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel mit dem Wirkstoff Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel. Das Mittel wird als Protoxin zum Zeitpunkt des Austriebs der Eiche ausgebracht. So wird ein frühes Larvenstadium des Eichenprozessionsspinners getroffen, zu dem erst ein geringes Artenspektrum aktiv ist. Der Wirkstoff wird beim Fressen der Blätter aufgenommen und dann erst zu einem Toxin, das den Darm der Raupen so schädigt, dass sie

verenden. Damit wird für die Bekämpfung das aktuell verfügbare Insektizid gewählt, welches besonders selektiv gegen Schmetterlingsraupen wirkt und damit am wenigsten umweltschädlich ist. Zugleich handelt es sich um das Insektizid mit dem kleinsten Spektrum an Zielorganismen, damit ist auch die Zahl der potenziellen Nicht-Zielorganismen größtmöglich eingeschränkt. Diese Eigenschaften werden in der schriftlichen Bewertung der Bundesanstalt für Arbeitschutz und Arbeitsmedizin vom 5. März 2013 bestätigt. Das Mittel ist nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernden Düsen ist die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode. Sie ist somit als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen.

Nach den geltenden Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts gibt es Beschränkungen für die Anwendung des zum Einsatz vorgesehenen Mittels. Da der Zweck der Bekämpfungsmaßnahme nicht dem Pflanzenschutz, sondern primär dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dient, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit eröffnet, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht aus der Luft auch in bewohnten Gebieten des Landkreises Prignitz durchzuführen. Das ist insofern notwendig, als das Vorzugshabitat der Raupen wärmebegünstigte Standorte, wie Waldränder und damit die Übergangsbereiche zu Straßen und Siedlungen sind. Hier ist die größte Populationssdichte zu finden. Von diesen Bereichen geht nicht nur die größte Belastung für die Bevölkerung aus. Es ist auch eine Wiederbesiedlung der benachbarten Flächen durch den Ausbreitungsflug der Falter im Folgejahr abzusehen. Bei Kahlfraß wandern die Raupen bereits im Jahr der Bekämpfung aus den unbehandelten in die behandelten Bereiche ein, da diese noch Nahrung bieten. Sofern diese Bereiche also weiterhin ausgespart werden, kann ein effektiver Bekämpfungserfolg nicht erreicht werden. Im Hinblick auf die erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Personen ist unter Risikoabwägung der Bekämpfung aus der Luft mit Dipel ES der Vorrang zu gewähren. Sofern den zeitlichen Schutzmaßnahmen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung des Mittels zu vernachlässigen.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die nicht belegten möglichen allergischen Reaktionen durch das gewählte Mittel.

Die naturschutzrechtliche Prüfung vom 26.03.2013 hat ergeben, dass das Vorhaben nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig ist. Die Bekämpfungsmaßnahme führt daher auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG).

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen hat sich daher der Landkreis Prignitz im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 15 OBG) dazu entschlossen, eine Verfügung nach dem allgemeinen und besonderen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben den vegetativen Bedingungen (Belaubungsgrad der Eichen) spielt ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation (Temperatur, trocken, kein Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Mittel "Dipel ES" und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollten sich Personen am Tage der Bekämpfung nicht im Nahbereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Ein mögliches kurzfristiges Sperren des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 und 2 StVO wegen des Überflugs des Luftfahrzeuges ist von dem betroffenen Personenkreis

hinzunehmen und zu dulden. Ein milderes, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine kurzfristige Sperrung ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Sie dient am Tage der Bekämpfung dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme und dem Schutz der Verkehrsteilnehmer.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Eigentümer gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 OBG und an alle Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 17 Abs. 2 OBG der Grundstücke in den betroffenen Gemarkungen. Soweit die Gefahr von einer herrenlosen Sache ausgehen sollte, richten sich die Bekämpfungsmaßnahmen auch an denjenigen, der das Eigentum an dem Grundstück aufgeben hat (§ 17 Abs. 3 OBG).

Des Weiteren werden auf Grund der gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen durch den Eichenprozessionsspinner auch nicht verantwortliche Personen nach § 18 Abs. 1 OBG in Anspruch genommen, soweit die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 17 OBG nicht möglich, ausreichend oder zulässig sind.

Die Allgemeinverfügung kann auch öffentlich bekannt gegeben werden, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG). Dies kommt in Betracht, da der Kreis der Betroffenen nicht von vornherein feststellbar ist und aus einer erheblichen Anzahl besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann wie bereits oben erläutert nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen eines Bewohners zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Perleberg, den 4. April 2013 gez. Hans Lange

Hans Lange Landrat des Landkreises Prignitz